



Von **Thomas Mittendorf**,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Versicherungsrecht,
Partner der Anwaltskanzlei
Bach, Langheid & Dallmayr

Das quotale Leistungskürzungsrecht des Versicherers nach dem neuen VVG

Lösungsvorschläge für die schwierigen Aufgabenstellungen der Schadenabteilungen der Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

Das neue VVG vom 05.07.2007 hat die gesamte Versicherungsbranche vor große Herausforderungen gestellt. Die Umsetzung der neuen Gesetzesvorschriften in der Praxis wird die Betroffenen, insbesondere die Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler, in den nächsten Jahren noch erheblich beschäftigen. Auch diejenigen, die meinen sich auf das neue Gesetz gut vorbereitet zu haben, kommen nicht umhin, das Erarbeitete ständig auf Aktualität und Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Dieser Beitrag befasst sich mit einem Themenkomplex, der von hoher praktischer Relevanz für alle ist, die anlässlich eines Schadenfalls den Versicherungsschutz prüfen und insoweit Entscheidungen treffen bzw. Empfehlungen und Rat aussprechen müssen. Konkret werden die „Fallstricke und Fußangeln“ des quotalen Leistungskürzungsrecht des Versicherers nach dem neuen VVG beleuchtet.

Das quotale Leistungskürzungsrecht nach dem neuen VVG

Quotale Leistungskürzungsrechte finden sich im neuen VVG in § 26 Abs. 1 VVG (Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung), § 28 Abs. 2 VVG (Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit), § 81 Abs. 2 VVG (Herbeiführung des Versicherungsfalls) und § 82 Abs. 3 VVG (Abwendung und Minderung des Schadens). In der Sache geht es darum, dass der Versicherer im Falle einer Gefahrerhöhung, der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit oder der Herbeiführung des Versicherungsfalls nicht mehr – wie unter der Herrschaft des alten VVG – vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Versicherungsnehmer (VN) grob fahrlässig gehandelt hat. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer (nur) noch berechtigt, seine Leistung „in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen“. Abgesehen vom Fall der Herbeiführung des Versicherungsfalls

trägt der VN auch die Beweislast für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit.

Anwendbarkeit des quotalen Leistungskürzungsrecht

Das erste Problem für denjenigen, der sich mit der Bearbeitung von Versicherungsfällen beschäftigt, stellt sich bereits zu Beginn der Schadenbearbeitung. Ist das alte VVG vom 30.05.1908 oder das neue VVG vom 05.07.2007 anzuwenden? Diese Frage beantwortet Art. 1 des Einführungsgesetzes zum VVG (EGVVG) i.V.m. Art. 12 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts. Für Versicherungsfälle, die Versicherungsverträge betreffen, die am 01.01.2008 oder später abgeschlossen wurden (Neuverträge), ist ausschließlich das neue VVG anzuwenden. Für Altverträge ist hingegen – zumindest im Grundsatz, weil Einzelfragen derzeit noch heftig umstritten sind – das alte VVG anzuwenden, wenn der Versicherungsfall bis zum 31.12.2008 eingetreten ist. Auch bei Altverträgen ist allerdings ausschließlich das neue VVG anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.12.2008 eingetreten ist.

Maximum und Minimum des quotalen Leistungskürzungsrecht

Eine in der Praxis wichtige Frage ist, ob auch bei schwerster grober Fahrlässigkeit eine Leistungskürzung „auf Null“ möglich ist und ob bei (nur) leichtester grober Fahrlässigkeit eine vollständige Leistungspflicht des Versicherers in Betracht kommt. Nach einer Mindermeinung¹ kommt eine Leistungskürzung auf Null und eine vollständige Leistungspflicht bei der Fallgruppe der groben Fahrlässigkeit nicht in Betracht. Argumentiert wird insoweit mit dem Wortlaut des Gesetzes, weil das Gesetz von „Leistungskürzung“ und gerade nicht von „Leistungsfreiheit“ spricht. Die absolut herrschende Lehre ist demgegenüber der Ansicht, dass in Fällen schwerster grober Fahrlässigkeit eine Leistungskürzung auf Null möglich ist und in Fällen leichtester grober Fahrlässigkeit auch eine vollständige Leistungspflicht des Versicherers in Betracht kommt². Für die herrschende Lehre spricht, dass der Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich regelt, wo das quotale Leistungskürzungsrecht beginnt und wo es aufhört. Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf ist kein Vorbehalt der vollständigen Leistungsfreiheit für den Fall des Vorsatzes formuliert.

¹ Marlow/Spuhl, Das neue VVG kompakt, 3. Auflage, S. 94/95

² Römer, VersR 2006, 740 (741); Rixecker, zfs 2007, 73; Felsch, r+s 2007, 485 (492); Veith, VersR 2008, 1580 (1583); Günther/Spielmann, r+s 2008, 133 (141)



Höhe der Einstiegsquote des quotalen Leistungskürzungsrecht

Zu dieser äußerst schwierigen Frage gibt es derzeit in der Lehre „ebenso viele Meinungen wie Häupter“. Zunächst wird von einer Mindermeinung vertreten, dass das quotale Leistungskürzungsrecht des Versicherers mit einer Einstiegsquote von 0% beginnt. Hiernach muss sich der Versicherer quasi von einer Einstiegsquote von 0% „hochbeweisen“³. Die Vertreter dieser Rechtsmeinung berufen sich darauf, dass nach dem Gesetzeswortlaut nur eine Vermutung für grobe Fahrlässigkeit besteht, jedoch keine Vermutung für die Schwere des Verschuldens. Die herrschende Lehre vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die Leistungskürzung bei 50% beginnt. Dies bedeutet, dass sich der Versicherer quasi von einer Einstiegsquote von 50% „hochbeweisen“ und der VN von einer Einstiegsquote von 50% „runterbeweisen“ muss⁴. Diese Lösung hat – ohne jeden Zweifel – den Charme der einfachen Handhabung, Übersichtlichkeit und Praktikabilität für sich. Ein derartiges Lösungsmodell ermöglicht eine klare Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zwischen den Parteien.

Nach einer weiteren Mindermeinung, soll die Leistungskürzung nicht pauschal bei 50% beginnen, sondern bei einer nach Fallgruppen ermittelten Einstiegsquote. Von dieser Einstiegsquote muss sich der Versicherer dann „hochbeweisen“ bzw. der VN „runterbeweisen“⁵. Die Vertreter dieser Meinung kritisieren, dass der Einstieg der Leistungskürzung bei 50% zu pauschal sei. Das Maß der groben Fahrlässigkeit sei vom Gewicht der verletzten Sorgfaltspflicht mitbestimmt. Es seien daher zunächst Fallgruppen zu bilden und für diese Fallgruppen sodann eine Einstiegsquote zu bestimmen. Beispielsweise soll im Falle der nicht ausreichenden Frostvorsorge bei wasserführenden Anlagen und Einrichtungen die Leistungskürzung bei 60% beginnen, im Falle der verspäteten Einreichung der Stehlgutliste hingegen bei 40%. Eine andere Mindermeinung will die Leistungskürzung weder (pauschal) bei 50% beginnen lassen noch bei einer nach Fallgruppen ermittelten Einstiegsquote und schon gar nicht bei 0%. Als Ausgangspunkt könne man sich allenfalls an einer nach Fallgruppen orientierten Einstiegsquote orientieren; es müsse dann aber in jedem Fall eine individuelle Ermessensentscheidung getroffen werden, wobei sich der VN wegen der gesetzlichen Beweislastverteilung von einer Kürzungsquote von 100% „runterbeweisen“ müsse. Vorgesprochen wird, fünf Kategorien von Abzugsquoten zu bilden: 0%, 25%, 50%, 75% und 100% und von dort aus dann die endgültige Einordnung vorzunehmen⁶.

Höchstrichterliche Entscheidungen liegen zu diesem Problemkreis noch nicht vor. Allerdings dürfte eine wichtige Weichenstellung für die künftige Rechtsprechung der Instanzgerichte sein, dass Joachim Felsch, Richter am Bundesgerichtshof, der dem für Versicherungsrecht zuständigen IV. Zivilsenat des BGH angehört, sich der herrschenden Lehre angeschlossen bzw.

diese begründet hat. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass einige Gerichte durchaus den diversen Mindermeinungen folgen werden.

Quotenbildung bei mehreren grob fahrlässigen Verstößen

Abschließend stellt sich die Frage, wie die Fälle der sog. „Mehrfachquotelung“ zu behandeln sind. Was passiert also, wenn der VN im Schadensfall z. B. mehrere vertragliche Obliegenheiten verletzt. Das Gesetz regelt hierzu nichts. In der Lehre werden auch hierzu wieder unterschiedlichste Meinungen vertreten.

Nach dem sog. „Quotenkonsumptions-Modell“⁷ soll die schwerste Obliegenheitsverletzung und die damit verbundene Kürzungsquote maßgeblich sein. Bei zwei Kürzungsquoten von jeweils 50% soll es also bei einer Kürzung von 50% verbleiben. Nach dem sog. „Stufen- oder Quotenmultiplikationsmodell“⁸ soll im Falle von zwei Kürzungsquoten von jeweils 50% eine erste Kürzung von 50% aus dem Gesamtschaden und dann eine zweite Kürzung von 50% aus dem Restschaden vorgenommen werden. Nach dem sog. „Gesamtbetrachtungs-Modell“ wird im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung der einzelnen Verstöße eine „Gesamtabzugsquote“ gebildet. Nach dem sog. „Quotenadditions-Modell“ werden die Einzelkürzungen addiert, so dass der VN im Falle von zwei Kürzungsquoten in Höhe von 50% überhaupt keine Versicherungsleistungen erhalten würde.

Bei der Beantwortung der Frage, welchem Modell letztlich der Vorzug zu geben ist, ist erneut besonders zu berücksichtigen, dass sich der BGH-Richter Felsch für das „Quotenkonsumptions-Modell“ ausgesprochen hat, obwohl gegen dieses Modell gewichtige Gegenargumente angeführt werden können.

Checklisten für die Schadenabteilungen

Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sollten klare Arbeitsanweisungen und Checklisten erstellen und ihren Schadenspezialisten klare Vorgaben für die Anwendung des quotalen Leistungskürzungsrechts des neuen VVG geben. Hierbei müssen die Firmen unternehmerische Entscheidungen treffen, die sich möglicherweise später als falsch herausstellen. Es sollte daher gut überlegt und erarbeitet werden, welchen von der Lehre erarbeiteten Lösungsmodellen der Vorzug gegeben wird. Derjenige, der hier die Weichen richtig stellt, vermeidet langwierige unerfreuliche Regulierungsverhandlungen im Schadensfall und teure Überraschungen vor Gericht. ■

³ Marlow/Spuhl, Das neue VVG kompakt, 3. Auflage, S. 96

⁴ Felsch, r+s 2007, 485 (493); Langheid, NJW 2007, 3665 (3669); Grote/Schneider, BB 2007, 2689 (2695)

⁵ Günther/Spielmann, r+s 2008, 177 (178)

⁶ demnächst Veith in Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess; ähnlich schon Veith, VersR 2008, 1580 (1581 und 1588); ähnlich auch die Empfehlung des Arbeitskreises II „Quotenbildung nach dem VVG“ des 47. Verkehrsgerichtstags Goslar 2009

⁷ Felsch, r+s 2007, 485 (497)

⁸ Marlow/Spuhl, Das neue VVG kompakt, 3. Auflage, S. 102